

Hinweise, Anregungen und Antworten auf häufige Fragen zu den neuen Corona-Verordnungen Sport sowie Bäder & Saunen in Baden-Württemberg

23.10.2020

Die aktuellen Verordnungen sind per se geschrieben, um den organisierten Schwimmsport wieder in einem halbwegs normalen Rahmen stattfinden zu lassen. Die wichtigsten Änderungen für den Schwimmsport sind die separate Flächenzuweisung sowie die Definition, dass die Schwimmhalle als Trainingsstätte für den Schwimmsport gilt. Demnach muss sich der Schwimmsport für die Ausübung seiner Angebote an der Corona-Verordnung Sport orientieren (mit Ausnahme der allgemeinen Abstands-Regelungen).

Für die Gespräche mit den Badbetreibern empfehlen wir dringend auf die Unterschiede zwischen öffentlichem Schwimmen sowie dem Vereinsschwimmen einzugehen. Diese Unterschiede muss der Badbetreiber allen Nutzern transparent darstellen, damit keine Konflikte unter den Nutzergruppen entstehen.

In Rücksprache mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg haben wir weitere Antworten aktualisiert und Klarstellungen ergänzt!

Wichtige Paragraphen für die Gespräche mit den Badbetreibern:

- Anstatt der Corona-Verordnung Bäder und Saunen § 2 Nummer 1 Buchstaben a bis c (Angaben zu Teilnehmer je Bahn und Fläche etc.) gelten für uns die Maßgaben des §3 der Corona-Verordnung Sport!
- Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Flächenzuweisung für Vereinsangebote zu finden in der Corona-Verordnung Bäder und Saunen im § 3 Trainings- und Übungsbetrieb Satz (2) Jeder Trainings- und Übungsgruppe ist für die Dauer des Trainings- und Übungsbetriebs eine bestimmte Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.

Wie immer stehen wir für Fragen gerne zur Verfügung.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

Corona Verordnung Sport ab 1. Juli 2020	Neue Corona Verordnung Sport ab 23. Oktober 2020
Gruppengröße bei 20 Personen (inkl. Trainer*in gedeckelt)	Gruppengröße bei 20 Personen (inkl. Trainer*in gedeckelt), Ausnahmen möglich bei z.B. Spielen, deren Teams die Größe von 10 Personen übersteigt oder z.B. (Aqua-) Fitnessangebote/Zirkeltrainingsangebote, bei denen jeder ein zugeordnetes Gerät erhält und der Mindestabstand von 1,50m eingehalten werden kann).
Begrenzung Anzahl Personen JE BAHN bei 5 je 25m bzw. 10 je 50m	Im Vereinstraining keine Begrenzung der Personenzahl je Bahn, Verein organisiert das Training eigenständig.
Schwimmen im Einbahnsystem (auf einer Bahn darf nur in eine Richtung geschwommen werden)	Abhängig von der zur Verfügung stehenden Wasserfläche kann das Schwimmtraining in der Organisationsform „Schwimmen am laufenden Band („Kreisverkehr“)" auch auf einer Bahn durchgeführt werden.

Wasserfläche je Person muss mit 4qm/10qm gegeben sein	Mindestfläche muss für Schwimmtraining nicht vorliegen. Der Trainingsgruppe muss aber eine feste Wasserfläche zur alleinigen Nutzung zugewiesen werden. In Ausnahmefällen (z.B. bei Aquafitnessangeboten) kann die Gruppengröße von 20 Personen überschritten werden, dann muss jeder TN aber an einem festen Ort bleiben und der Abstand von 1,5m eingehalten werden!
Überholen und Aufschwimmen sind verboten	Verbote von Überholen und Aufschwimmen entfallen und sind im Rahmen von trainingsüblichen Situationen erlaubt. Für den öffentlichen Badebetrieb gelten die Verbote noch!
Außerhalb des Schwimmbetriebs im Wasser muss der Abstand von 1,5m eingehalten werden	Keine Änderung! Außerhalb des Schwimmbetriebs im Wasser muss der Abstand von 1,5m eingehalten werden!!
Materialien: ausschließliche Verwendung persönlicher Utensilien	In Vereinsangeboten dürfen Materialien des Badbetreibers, aus dem Verein oder die eigenen verwendet werden. Das Material darf in einer Trainingsgruppe verwendet werden, ohne den Personen fest zugeordnet zu sein (auch in Anfängerschwimmkursen!). Sobald ein Kontakt zu Schleimhäuten erfolgt oder erfolgen kann, sind sie vor der erstmaligen Verwendung und vor jeder Wiederverwendung mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen.
Haartrockner dürfen nicht verwendet werden	Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Haartrockner dürfen wieder verwendet werden. Allerdings ist abzuwägen, ob aufgrund der zeitlich engen Taktung der unterschiedlichen Trainingsgruppen das Duschen und Fönen NACH dem Training untersagt werden sollte, um Zeit zu sparen.
Für Schulschwimmunterricht galt bisher die Gruppengröße von 20 Personen	Schulschwimmangebote (unterrichtlich und außerunterrichtliche) dürfen wieder in Klassenstärke durchgeführt werden, diesen muss auch eine alleinige Fläche zugewiesen werden.
Bei Baby- und Kleinkinderschwimmkursen zählen der Elternteil sowie der Nachwuchs als zwei Personen	Bei Baby- und Kleinkinderschwimmkursen zählt der Elternteil sowie der Nachwuchs zusammen als eine Person!

Alle Nutzungsarten könnten gleichzeitig unter den jeweiligen Regelungen auf getrennten Wasserflächen angeboten werden.

Die Entscheidung über eine Öffnung der Bäder liegt in der Verantwortung der Bäderbetreiber. Wegen der unterschiedlichen Vorgaben bei den Nutzungsarten kann eine teilweise Öffnung zum Beispiel nur für Schulschwimmen und den Trainings- und Übungsbetrieb vor einer kompletten Schließung sinnvoll sein.